

## **Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe**

Vom 27. September 2005 (Stand 1. Januar 2012)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, beschliesst:

### **§ 1 Wehrpflichtersatzverwaltung**

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB), Bereich Zentrale Dienste (im Folgenden: Wehrpflichtersatzverwaltung).

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für:

- a. den Erlass von Veranlagungsverfügungen;
- b. die Behandlung von Einsprachen;
- c. den Bezug und die Stundung der Ersatzabgabe;
- d. den Erlass der Ersatzabgabe;
- e. den Erlass von Strafverfügungen;
- f. sämtliche Massnahmen und Verfügungen, die das Bundesrecht dem Kanton überträgt und für die nachfolgend keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

### **§ 2 Zuständigkeit des Kreiskommandanten**

<sup>1</sup> Der Kreiskommandant

- a. meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung alle relevanten Änderungen der Kontrolldaten von Ersatzpflichtigen;
- b. wirkt mit bei der Behandlung von Erlassgesuchen betreffend Ersatzabgabe sowie bei Nachforschungen durch die Wehrpflichtersatzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Wehrpflichtersatzverwaltung stellt dem Kreiskommandanten die notwendigen Daten zur Verfügung.

---

1) GS 29.276, SGS 100

### § 3      **Zuständigkeit der kantonalen Steuerverwaltung**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen:

- a. die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Einschätzung zur direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, aufgrund der Einschätzung zur Staatssteuer;
- b. das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder für die Staatssteuer;
- c. die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder für die Staatssteuer;
- d. eingetretene Kapitalgewinne und Wertvermehrungen, die der direkten Bundessteuer unterliegen.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung gewährt der Wehrpflichtersatzverwaltung Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Staatssteuer von Ersatzpflichtigen und ermöglicht den Zugriff auf alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten.

<sup>3</sup> Sofern das Steuererklärungsformular geändert wird, nimmt die kantonale Steuerverwaltung Rücksprache mit der Wehrpflichtersatzverwaltung.

### § 4      **Rekursinstanz**

<sup>1</sup> Rekursinstanz ist das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basellandschaft (Abteilung Steuergericht).

<sup>2</sup> Die §§ 125 - 130 des Steuergesetzes<sup>2)</sup> sind sinngemäss anwendbar.

### § 5      **Strafgerichtspräsidium**

<sup>1</sup> Das Strafgerichtspräsidium ist zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Strafverfügungen der Wehrpflichtersatzverwaltung, die auf Bussen lauten.

### § 6 \*     **Strafverfolgung und Urteilsvollzug**

<sup>1</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Strafverfolgung und den Urteilsvollzug richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>3)</sup> sowie dem Strafvollzugsgesetz<sup>4)</sup>.

### § 7      **Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Die Wehrpflichtersatzverwaltung führt eine Buchhaltung über die eingegangenen Ersatzbeiträge, Gebühren und Bussen sowie über die rückerstatteten Beträge.

<sup>2</sup> Die eingegangenen Beträge sind periodisch der Staatskasse zu überweisen.

---

2) GS 25.427, SGS 331

3) SR 312.0

4) GS 35.1092, SGS 261

§ 8 \* ...

**§ 9 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Schweigepflicht richtet sich nach dem Bundesrecht und nach § 111 des Steuergesetzes<sup>5)</sup>.

**§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 3. September 1996<sup>6)</sup> über die Wehrpflichtersatzabgabe wird aufgehoben.

**§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

---

5) GS 25.427, SGS 331

6) GS 32.550, SGS 336.11

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
27.09.2005	01.10.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0672
22.02.2011	01.04.2011	§ 8	aufgehoben	GS 37.401
08.11.2011	01.01.2012	§ 6	totalrevidiert	mit GS 37.681

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	27.09.2005	01.10.2005	Erstfassung	GS 35.0672
§ 6	08.11.2011	01.01.2012	totalrevidiert	mit GS 37.681
§ 8	22.02.2011	01.04.2011	aufgehoben	GS 37.401